OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603382/9/MZ

Datum:
Linz, 29. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M B, vertreten durch RA Ing. Mag. K H, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15.10.2019, GZ: VerkR96-865-2019, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in Folge: belangte Behörde) vom 15.10.2019, GZ: VerkR96-865-2019, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) vorgeworfen, am 18.02.2019 um 15:21 Uhr in der Gemeinde x auf der A8 bei km x in Fahrtrichtung x als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x die kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 51 km/h überschritten und sohin § 52 lit a Z 10a StVO 1960 verletzt zu haben. Über die bP wurde deswegen gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 240,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 90 Stunden, verhängt.

II. Gegen das og Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Beschwerdevorbringen braucht mangels weiterer Verfahrensrelevanz nicht weiter eingegangen werden.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Beiziehung eines Amtssachverständigen und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem, unstrittigem Sachverhalt aus:

Die bP lenkte am 18.02.2019 um 15:21 Uhr in der Gemeinde x auf der A8 bei km x in Fahrtrichtung x als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x mit einer 60 km/h übersteigenden Geschwindigkeit.

Im genannten Bereich fand zu diesem Zeitpunkt eine sogenannte LKW-Ausleitung zum Kontrollplatz x statt. Zu diesem Zweck waren auf der am Ort vorhandenen Überkopfanlage Ausleitungsschilder für LKW über 2,5 t sowie zwischen den beiden

Fahrspuren ein Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO mit der Zahl 60 geschaltet. [Anzeige]
Dem Gericht liegt eine, dem Amtssachverständigen von der Landesverkehrsabteilung Oö. zur Verfügung gestellte und bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.06.2020 dem erkennenden Gericht zur Kenntnis gelangte, 5-spaltige Tabelle (Formularausdruck, handschriftlich ausgefüllt) vor, die nicht im Behördenakt erlag. Die einzelnen Spalten tragen die Überschriften „Nr., Datum, Ausleitung von – bis, [leere Spalte], Anmerkung“ [ON 6].

Dieses „Ausleitungsprotokoll“ wurde handschriftlich wie folgt ausgefüllt:

32	12.02	08:07 – 10:52	190211-ROAWE32
		13:39 – 18:48	
36	18.02	13:57 – 15:35	190218-ROAWE-36

Auf der genannten Liste findet sich weder eine Überschrift, kein einem bestimmten konkreten Geschehen oder Ort zuordenbarer Hinweis, kein Erstellungsdatum (in Bezug auf die Gesamtliste) und keine Unterschrift.

Darüber hinausgehende von der Polizei angefertigte Unterlagen, die einen Bezug zum gegenständlichen Ort bzw. der gegenständlichen LKW-Ausleitung haben, existieren nicht.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Rechtsgrundlagen

§ 16 AVG lautet:

„Aktenvermerke

§ 16. (1) …
(2) Der Aktenvermerk ist vom Amtsorgan unter Beisetzung des Datums zu unterschreiben; wurde der Aktenvermerk elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Amtsorgans und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) des Aktenvermerks treten.“

§ 97 Abs 5 StVO lautet:

„§ 97. Organe der Straßenaufsicht

(1) […]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat

der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten."

b) Nach § 97 Abs 5 StVO sind Organe der Straßenaufsicht berechtigt, notwendige Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen, wobei Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG festzuhalten sind.

Im vorliegenden Fall liegt eine handschriftliche ausgefüllte Tabelle mit Daten, Terminen (Ein- und Ausschaltzeiten) und Hinweisen, die die Dauer der Schaltung eines Straßenverkehrszeichens dokumentiert (Schaltprotokoll), vor. Ein nachvollziehbarer Bezug zur Anordnung einer bestimmten Maßnahme an einem bestimmten Ort durch ein bestimmtes Organ der Straßenaufsicht ist nicht gegeben. Mangels näherer Angaben (insb zum Ort und dem Verfasser) ist es weder der Behörde noch den Gerichten möglich, ohne weitere Informationen festzustellen, worauf sich die vorliegende Tabelle bezieht. Sie war im Behördenakt auch nicht vorhanden.

Die Tabelle trägt zudem keine Unterschrift, sodass eine Feststellung, ob sie von einem befugten Organ errichtet wurde, nicht ohne weiteres getroffen werden kann und das vorliegende Ausleitungsprotokoll auch formell nicht den Kriterien des § 16 AVG für einen Aktenvermerk entspricht. Ein solcher liegt insofern nicht vor.

Vor diesem Hintergrund ist das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V. Zulässigkeit der Revision

Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig, da der Wortlaut des § 16 Abs 2 AVG über die Notwendigkeit der Unterschrift eines Aktenvermerks keinerlei Zweifel offen lässt und der Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall diesem Erfordernis Rechnung getragen wurde, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer